

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und
Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen
an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal
vom 07.05.2024**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal vom 22.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung**

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Amtswehrführer | 300,00 € |
| 2. für den ersten stellvertretenden Amtswehrführer | 75,00 € |
| für den zweiten stellvertretenden Amtswehrführer | 75,00 € |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenvergütungen, Zuwendungen, Prämien und Verpflegungsleistungen sowie die Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal tritt Rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.

Müllrose, den 08.05.2024


Mario Quast
Amtdirektor